

Die Urkunde ist eine grobe Fälschung, auch inhaltlich, der Rahmen in jeder Formel unkanzleimässig. Die Fälschung scheint mit Herzzuziehung von Kaiserurkunden ausgeführt zu sein: die Invocation steht vorne und der Ort der Datierung am Schlusse.

Gregor V.-Petershausen (J. 2984).

Perg. deutsch. br. 0,55, lang 0,34, nicht umgeschlagen und plumbiert. Das Ganze ist in fränkischer Urkundenschrift des 12. Jahrh. ausgeführt, die Invocation zu Anfang und die Worte der letzten Zeile (mit 'particeps' beginnend) in Gitterschrift, hinter dem Amen steht ein schnörkelhaftes Interpunktionszeichen. Alle Unterfertigungen fehlen. Die Urkunde entspricht in Nichts den Aeusserlichkeiten eines echten Originals. Dass sie inhaltlich gefälscht: Harttung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 179 f.

Clemens III.-Selz (1091, Juni 8).

Perg. ital., doch papierartig und schlechter gearbeitet als sonst das päpstliche dieser Zeit, an den Rändern ungerade geschnitten; br. c. 0,385, lang 0,47, unten 0,04 umgeschlagen, durch vier Löcher in Rautenform geht eine dünnfädige gedrehte ursprünglich rosa Seidenschnur, deren Siegel verloren. Schrift: fränkische Urkundenschrift, der Zeit entsprechend, die Personennamen in Majuskeln, am Schlusse von Worten einigemale ein gedrehtes Ringel-s wie es in der päpstlichen Kanzlei sonst erst im 12. Jahrh. aufkommt. Erste Zeile: gestreckte Buchstaben. Zeilenschlüsse wechseln von 0,01—0,055, Anfänge von 0,007—0,02. Auf Linien geschrieben, die von Kante zu Kante gehen, aber 0,017—0,03 von einander abstehen, die Buchstaben der ersten Zeile sind deutlich oben und unten von der Linie abgegrenzt, Entfernung die kleinste, welche vorkommt 0,017. Wortabbrüche sind vermieden. Die Datierung steht etwas über Zeilenweite von der letzten Linie ab, ist mit dickerer Dinte, von gleicher oder wohl nahe verwandter Hand eingetragen, vom Umgeschlagenen verdeckt. Faltung der Bullen. — Dem Kanzleibrauche entspricht das Pergament, das Umgeschlagene, Plumbierung und Faltung, alles schriftlich Eingetragene und die Grösse des Pergaments sind durchaus ungewöhnlich. Es fehlt der übliche Vorrahmen, statt seiner tritt eine Invocation ein, Unterfertigungszeichen und dergl. fehlen ebenfalls, die Datierung zeigt Brevenform, wie sie erst Ende des 12. Jahrh. üblich geworden. In der Kanzlei Clemens III. wurde bisweilen rein fränkische Schrift geschrieben, doch ist deren Ausführung sauberer und anders geartet. Eine Halbbulle desselben ist mir nicht bekannt geworden, obwohl ihr chronologisch nichts entgegen stünde, desto mehr aber die gesammte Formulierung. Wir entscheiden uns deshalb für